

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 30. Oktober 1959

59. Stück

- 226.** Verordnung: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- 227.** Kundmachung: Weitere Beitritte beziehungsweise Ratifikationen zum Weltnachrichtenvertrag.
- 228.** Kundmachung: Annahme des Protokolls, betreffend die Abänderung der betreffend die Suchtgifte abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, durch die Bundesrepublik Deutschland.
- 229.** Kundmachung: Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften fallen, in die internationale Kontrolle, durch die Bundesrepublik Deutschland.
- 230.** Kundmachung: Beitritt Australiens und Italiens zum Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen).

226. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Oktober 1959, mit der die Geltungsdauer des Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung neuerlich verlängert wird.

Auf Grund des § 54 des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Punkt 2 der Vorbemerkungen zu dem mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Dezember 1956, BGBl. Nr. 234, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juni 1959, BGBl. Nr. 141, angeordneten Tarif für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat zu lauten: „Dieser Tarif tritt mit 1. Jänner 1957 in Kraft.“.

Kamitz

227. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. September 1959 über weitere Beitritte beziehungsweise Ratifikationen zum Weltnachrichtenvertrag.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates des Weltnachrichtenvereines sind nachstehende Staaten dem Weltnachrichtenvertrag, BGBl.

Nr. 132/1956, beigetreten beziehungsweise haben diesen ratifiziert:

Bolivien, Kuwait, Panama.

Raab

228. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. September 1959 über die Annahme des Protokolls, betreffend die Abänderung der im Haag am 23. Jänner 1912, in Genf am 11. Februar 1925, am 19. Februar 1925 und am 13. Juli 1931, in Bangkok am 27. November 1931 und in Genf am 26. Juni 1936, betreffend die Suchtgifte abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, durch die Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland das Protokoll, betreffend die Abänderung der im Haag am 23. Jänner 1912, in Genf am 11. Februar 1925, am 19. Februar 1925 und am 13. Juli 1931, in Bangkok am 27. November 1931 und in Genf am 26. Juni 1936, betreffend die Suchtgifte, abgeschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Protokolle, BGBl. Nr. 179/1950, angenommen.

Raab

229. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. September 1959 über die Annahme des Protokolls, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichnete Protokoll abgeänderten Fassung fallen, in die internationale Kontrolle, durch die Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland das Protokoll, betreffend die Einbeziehung von Suchtgiften, welche nicht in den Bereich des Übereinkommens vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und Regelung der Verteilung von Suchtgiften, in der durch das in Lake Success am 11. Dezember 1946 unter-

zeichnete Protokoll abgeänderten Fassung fallen, in die internationale Kontrolle, BGBl. Nr. 180/1950, angenommen.

Raab

230. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Oktober 1959, betreffend den Beitritt Australiens und Italiens zum Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen).

Nach Mitteilungen der Französischen Botschaft in Wien sind Australien und Italien dem Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen), BGBl. Nr. 171/1958, beigetreten.

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.